

*Philipp Hessel*

## DER WANDEL DES EIGENTUMSBEGRIFFES

Bei dem Versuch, eine neue soziale Ordnung zu finden, stößt man immer wieder auf die These von der Unantastbarkeit des Privateigentums als der fundamentalen Grundlage unserer derzeitigen Gesellschafts- und Wirtschaftsverfassung. Bei den Bemühungen um die Verwirklichung eines Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer spielt diese These eine besondere Rolle. Ja, es ist schon bald so, daß jede sachlich kritische Behandlung dieses Problems als Angriff auf das Privateigentum schlechthin und als Beweis anarchistischer Gesinnung gewertet wird.

Zwei Feststellungen müssen vorweg getroffen werden: 1. Der Grundsatz des Privateigentums in der bürgerlich-rechtlichen Sphäre des Individuums, d. h. das Privateigentum an den persönlichen Gebrauchs- und Bedarfsgütern des Einzelmenschen ist unproblematisch und steht hier nicht zur Debatte.

2. Diese Betrachtung beschränkt sich ausschließlich auf das Privateigentum in der *sozialökonomischen* Sphäre, d. h. auf den Grundsatz des Privateigentums an den Produktionsmitteln. Die Problematik des Privateigentums an den Produktionsmitteln ist dadurch entstanden, daß man den bürgerlich-rechtlichen Eigentumsbegriff auf die sozialökonomische Sphäre übertragen und damit einen folgenreicheren Funktionswandel des Eigentumsbegriffs überhaupt ausgelöst hat. Dieser Funktionswandel ist in seiner ganzen Tragweite nur zu begreifen, wenn

man von dem ethischen Gehalt des Eigentumsbegriffs überhaupt ausgeht. Der ethische Gehalt des Privateigentums liegt im Grunde genommen in der Erkenntnis, daß Eigentum als Inbegriff von Vermögenssubstanz — Sachwerten — dem Menschen Sicherung der materiellen Existenzgrundlage und damit persönliche Unabhängigkeit gewährleistet. Deshalb schützt die bürgerliche Rechtsordnung Erwerb und Bestand des Privateigentums in besonderer Weise. Der Eigentümer einer Sache kann mit dieser nach Belieben verfahren, andere von jeder Einwirkung ausschließen (§ 903 BGB) und vom Besitzer die Herausgabe verlangen (§ 985 BGB). Diese eigentlich unbedingte Verfügungsgewalt des Eigentümers über sein Eigentum findet seine Grenze lediglich in den allgemeinen Schranken der unerlaubten Handlung und Sittenwidrigkeit sowie in dem fundamentalen Grundsatz unserer geltenden Rechtsordnung, daß die Ausübung eines Rechts dann unzulässig ist, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen (§ 226 BGB).

Trotzdem ist diese Macht des Privateigentums in der bürgerlich-rechtlichen Sphäre relativ unproblematisch, und zwar deshalb, weil sie in ihren Wirkungen durchaus einseitig, d. h. auf den Eigentümer bezogen ist. Die Tatsache, daß ein Mensch Privateigentum an persönlichen Gebrauchs- und Bedarfsgütern hat, daß er viel oder wenig davon besitzt, berührt im Grunde genommen nur ihn, nicht aber den Dritten. Dieser wird in seiner persönlichen Unabhängigkeit durch das Eigentum des anderen unmittelbar weder begünstigt noch geschädigt. Die Möglichkeit, Privateigentum zu erwerben, ist zwar auch in der bürgerlich-rechtlichen Sphäre für die einzelnen Menschen sehr verschieden; das ändert aber nichts an der Tatsache, daß hier der Eigentumsbegriff als soziologisches Phänomen noch rein einseitig individualistisch ist, d. h. die Wirkung von Privateigentum ist auf den Eigentümer positiv, auf den Nichteigentümer, den Dritten, neutral. Hinzu kommt, daß der bürgerlich-rechtliche Eigentumsbegriff noch von der Voraussetzung ausgeht, daß der Erwerb an Eigentum grundsätzlich jedem Menschen gleichermaßen möglich ist. Deshalb erscheint auch unter dieser bürgerlich-rechtlichen Perspektive der Erwerb von Privateigentum grundsätzlich begrüßenswert, weil eben Privateigentum die materielle Existenzgrundlage und persönliche Unabhängigkeit des Eigentümers stärkt, ohne den anderen Menschen unmittelbar in seiner Interessensphäre zu schädigen.

Dieser ethische Gehalt des Privateigentums ist aber in der sozialökonomischen Sphäre grundlegend und folgeschwer verändert. Der Grundsatz des Privateigentums an Produktionsmitteln bedeutet für den Eigentümer nicht mehr nur Sicherung und Unabhängigkeit seiner Person, *sondern Unsicherheit und persönliche Abhängigkeit für den Nichteigentümer, den Arbeitnehmer*. Die in der bürgerlich-rechtlichen Sphäre noch durchaus einseitige Wirkung des Privateigentums wird hier doppelseitig. Privateigentum an den Produktionsmitteln bedeutet jetzt wirtschaftliche Macht und damit persönliche Herrschaft über andere Menschen. Diese völlige Veränderung in der Wirkung und im ethischen Gehalt des Eigentumsbegriffs als solchem ist wohl die tiefgreifendste Folge, welche die Entwicklung unserer modernen Wirtschafts- und Gesellschaftsverfassung ausgelöst hat. *Die ganze soziale Frage, der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, wird letzten Endes entscheidend bestimmt durch diesen Funktionswandel des Eigentumsbegriffs, der dadurch hervorgerufen worden ist, daß Grundsätze aus der bürgerlichen Rechtssphäre auf die sozialökonomische Sphäre übertragen wurden*. Etwas ganz Ähnliches haben wir ja auch auf dem Gebiete des Arbeitsvertragsrechts erlebt. Auch dort hat die Übertragung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit aus dem Individualrecht der Schuldverhältnisse auf den Arbeitsvertrag

dazu geführt, daß aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit für den Arbeitnehmer der absolute Zwang zum Vertragsabschluß, für den Arbeitgeber das Recht der Diktatfreiheit wurde. Das ist ein Funktionswandel, der zwangsläufig zum kollektiven Arbeitsrecht hinführte. So wie auf dem Gebiet des Arbeitsvertragsrechts das Rechtsinstrument des bürgerlich-rechtlichen Schuldvertrags versagt, weil der innere Gehalt der Vertragsfreiheit sich unter der Wirkung der vollzogenen sozialökonomischen Entwicklung völlig veränderte, so versagt gleichermaßen der Grundsatz des Privateigentums oder, richtiger gesagt, der Grundsatz des alleinigen Privateigentums des Unternehmers an den Produktionsmitteln.

Die fortschreitende Konzentration des Kapitals im Zusammenhang mit der Maschinisierung macht es dem Arbeitnehmer, abgesehen vom Kleinhandwerk und Kleinhandel, praktisch unmöglich, selbst Eigentümer an Produktionsmitteln zu werden. Da für den Arbeitnehmer die Verwertung seiner persönlichen Arbeitskraft aber nur in Verbindung mit Produktionsmitteln möglich ist — das Problem des Arbeitsplatzes — und da für den Arbeitnehmer die Arbeitskraft die alleinige Existenzgrundlage darstellt, so heißt dies, daß über die Existenzgrundlage des Arbeitnehmers der Eigentümer von Produktionsmitteln verfügt. Er hält das Schicksal dieser von ihm persönlich abhängigen Menschen in seiner Hand. Aus der Sicherung der persönlichen Unabhängigkeit und Freiheit des Menschen als dem eigentlichen ethischen Grundgehalt des Privateigentums ist die Herrschaft über andere Menschen und damit für diese der Verlust ihrer persönlichen Freiheit geworden! Dieser Funktionswandel des Eigentumsbegriffs geht aber noch weiter. Unsere hochkapitalistische Wirtschaftsverfassung hat mit der Erfindung der Kapitalgesellschaft zu einer Auflösung der früheren Einheit von Privateigentum und Verantwortung (Risiko) geführt. Der in der Kapitalgesellschaft liegende Begriff der juristischen Person ist ja nur eine rechtliche Fiktion, durch die der Eigentumsbegriff völlig anonym geworden ist. Der gesetzliche Vertreter der Kapitalgesellschaft als der eigentliche Unternehmer im wirtschaftlichen Sinn ist der tatsächliche Inhaber der sich aus dem Privateigentum ergebenden wirtschaftlichen Macht, ohne rechtlich selbst Eigentümer zu sein. Der Grundsatz des Privateigentums an den Produktionsmitteln bedeutet sozialökonomisch also praktisch wirtschaftliche Macht und persönliche Herrschaft über Menschen auf Grund fremden Eigentums.

Damit ist der ursprüngliche ethische Gehalt des Eigentumsbegriffs aber so entscheidend verändert, daß seine weitere Verteidigung unter Berufung auf die Ethik des Privateigentums in der sozialökonomischen Sphäre kaum mehr möglich scheint.

Dazu kommt noch, daß die Gefahr des Mißbrauchs der sich aus dem Privateigentum ergebenden wirtschaftlichen und persönlichen Macht in der sozialökonomischen Sphäre wesentlich größer und folgenschwerer ist als in der bürgerlich-rechtlichen Sphäre. Der Wucherparagraph des Strafgesetzbuches schützt wenigstens formal in der bürgerlich-rechtlichen Sphäre noch gegen die unmoralische Ausnutzung der Notlage anderer Menschen, z. B. durch überhöhte Darlehenszinsen. Wo steht aber demgegenüber der strafrechtliche Schutz gegen den Wucher in der sozialökonomischen Sphäre, nämlich die Ausbeutung der Arbeitskraft?

Nun wird immer wieder behauptet, daß die Erhaltung des Privateigentums an den Produktionsmitteln eine unabdingbare Voraussetzung für die Erhaltung der Unternehmerfunktion in der Marktwirtschaft sei. Auch dieser Einwand ist nicht richtig. Gerade in der Kapitalgesellschaft ist die Einheit von Unternehmerfunktion und Privateigentum gleich Entscheidungsgewalt und Risiko längst nicht

mehr vorhanden. Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften üben dort tatsächlich die Unternehmerfunktion aus, ohne selbst Eigentümer zu sein, während die eigentlichen Eigentümer, nämlich Aktionäre und Gesellschafter, auf die Unternehmerfunktion praktisch überhaupt keinen Einfluß haben. Man muß hier zunächst einmal ganz klar zwischen den beiden Begriffen Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsverfassung unterscheiden. Die *Wirtschaftsordnung* ist ein organisatorisch technisches Problem. Sie setzt die Ordnungsprinzipien fest, nach denen der Ablauf des Wirtschaftsprozesses erfolgt. Hierbei gibt es grundsätzlich nur zwei elementare Ordnungsprinzipien: 1. die freie Marktwirtschaft mit dem Preismechanismus und 2. die zentral gelenkte Verwaltungswirtschaft.

Die *Wirtschaftsverfassung* aber ist demgegenüber ein materielles und ideologisches Problem, das die sozialen und ökonomischen Eigentumsverhältnisse regelt. Kapitalismus und Sozialismus sind also nicht Fragen der Wirtschaftsordnung, sondern der Wirtschaftsverfassung. Die kapitalistische Wirtschaftsverfassung beruht auf dem Grundsatz des alleinigen Privateigentums der Unternehmer an den Produktionsmitteln. Die sozialistische Wirtschaftsverfassung erstrebt die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, wobei die Verstaatlichung nur eine der hierbei denkbar möglichen Formen ist. Die Vergesellschaftung der Produktionsmittel kann auch in der Form eines Miteigentums der Arbeitnehmer an den Produktionsmitteln erfolgen. Typisches Beispiel hierfür sind die *Genossenschaften*. Grundsätzlich sollte der Sozialpolitiker die Vergesellschaftung in Form des Miteigentums der Arbeitnehmer der Verstaatlichung vorziehen. Die Verstaatlichung ändert an dem sozialen Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich nichts. Sie verschiebt nur das Eigentum vom bisherigen Privatbesitzer auf den Staat. Die einseitige Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Eigentümer der Produktionsmittel bleibt bestehen. Sie wird graduell sogar verschärft, denn die vollständige Verstaatlichung bedeutet eine noch größere Konzentration ökonomischer Macht in einer Hand, als dies beim Privatkapitalismus je der Fall war. Zudem haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, daß der Staat als Eigentümer von Produktionsmitteln im allgemeinen kein vorbildlicher sozialer Unternehmer ist. Jedenfalls ist es wichtig, klar zu erkennen, daß die Wirtschaftsordnung, also auch in der Form der freien Marktwirtschaft, grundsätzlich nicht abhängt von einer bestimmten Wirtschaftsverfassung, d. h. einer bestimmten Regelung der sozial-ökonomischen Eigentumsverhältnisse. Die Genossenschaften sind das bewährte Beispiel einer Vergesellschaftung der Produktionsmittel bei freier Marktwirtschaft, während der Monopolkapitalismus ebenso wie die staatliche Kriegswirtschaft das Beispiel einer auf dem Privateigentum beruhenden Planwirtschaft sind.

Dazu kommt noch ein weiteres: Der dargelegte Wandel im Eigentumsbegriff hat einen anderen ebenso bedeutenden Funktionswandel im Mechanismus der Marktwirtschaft ausgelöst, den man als das sogenannte „antikonjunkturelle Verhalten“ des Arbeitnehmers bezeichnet. Damit ist folgendes gemeint: Die Marktwirtschaft als System der Wirtschaftsordnung beruht auf dem Preismechanismus des Gesetzes von Angebot und Nachfrage. Dieser Preismechanismus hat die Tendenz, immer wieder zu einem Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage zu gelangen. Sinkt der Preis einer Ware, so bewirkt dies auf der Seite des Anbieters (Verkäufer, Produzent) ein Zurückhalten, also eine Verminderung des Angebots, auf der Seite des Nachfragenden eine Steigerung der Nachfrage. Hierdurch wird das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wiederhergestellt. Nach den Grundsätzen der Marktwirtschaft müßte dieser Preismechanismus auch bei der Lohnbildung zur Anwendung kommen. Bei sinkenden Löhnen müßte also

das Angebot an Arbeitskraft zurückgehen, die Nachfrage aber steigen. In Wirklichkeit tritt aber das Gegenteil ein. Die Erfahrung zeigt, daß bei sinkenden Löhnen das Angebot an Arbeitskraft sogar gesteigert wird. Die wirtschaftliche Notlage zwingt den Arbeitnehmer, die durch die Lohnsenkung bedingte Einkommensminderung möglichst durch Mehrarbeit auszugleichen sei dies in der Form von Überstunden oder in der Form zusätzlicher Arbeitskräfte durch Familienmitglieder, die bisher nicht gearbeitet haben. Damit wird aber die im Preismechanismus liegende Tendenz zur Wiederherstellung des Gleichgewichtszustandes zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskraft aufgehoben und das Mißverhältnis zwischen diesen beiden verschärft. Der Preismechanismus der Marktwirtschaft versagt in der sozialökonomischen Sphäre, weil der Arbeitnehmer mit seiner Arbeitskraft nicht zurückhalten, d. h. nicht mehr warten kann. Dieses Wartenkönnen ist die innere Voraussetzung für das Zurückhalten mit Angeboten. Nur der kann zurückhalten und damit die Gleichgewichtstendenz des Preismechanismus in Gang bringen, der über eine materielle Existenzgrundlage, d. h. über Eigentum verfügt. Für den Arbeitnehmer ist diese Möglichkeit infolge des Funktionswandels im Eigentumsbegriff weggefallen. Im übrigen scheint mir das eine der entscheidenden Argumente gegen die sogenannte soziale Marktwirtschaft in ihrer jetzigen Konzeption zu sein. Der Versuch, die Marktwirtschaft unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes vom Privateigentum an den Produktionsmitteln sozial zu gestalten, ist ein Widerspruch in sich selbst, weil der Grundsatz des Privateigentums den Wesensgehalt der Marktwirtschaft, nämlich die Ausgleichsfunktion zwischen Angebot und Nachfrage, für den Arbeitnehmer zerstört hat. Gewiß liegt der tiefere Sinn des modernen Arbeitsrechts, insbesondere des Tarifrechts, in der Zielsetzung, diesem antikonjunkturellen Verhalten des Arbeitnehmers entgegenzuwirken, also sozusagen den gestörten Preismechanismus zwangsweise wiederherzustellen. Die Unabdingbarkeit des Tariflohns ist ein typisches Beispiel hierfür. Man muß sich darüber im klaren sein, daß diese ihrer Natur nach künstlichen Eingriffe in das Prinzip der Marktwirtschaft nur bedingt wirksam werden können. *Will man die Marktwirtschaft als Grundlage unserer Wirtschaftsordnung im Prinzip erhalten und sie wirklich sozial gestalten, so ist dies nur möglich auf dem Weg über einen neuen Eigentumsbegriff in der sozialökonomischen Sphäre.* Die Funktion des Eigentums ist in der bürgerlich-rechtlichen Ebene eine wesentlich andere als in der sozialökonomischen. Dort dient es dem Individuum, hier der Allgemeinheit, der Sicherung einer gerechten sozialen Ordnung. Diese Sozialordnung muß in erster Linie das Verhältnis der beiden Produktionspartner Arbeitgeber und Arbeitnehmer regeln. Diese soziale, d. h. gesellschaftlich gerechte Ordnung ist aber unmöglich, wenn das Eigentum an den Produktionsmitteln als wichtigste Grundlage dieser Sozialordnung nur einem der beiden Partner zusteht und diesem damit persönliche Herrschaft über den anderen Partner ermöglicht.

Der gezeigte Funktionswandel im Eigentumsbegriff führt zwangsläufig zur Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Hierin liegt auch die innere Berechtigung für den heute so aktuellen Kampf um das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer. Wenn man so oft in diesen Tagen hört, die Forderung nach Mitbestimmung sei nur eine versteckte Form der Forderung nach Sozialisierung der Wirtschaft, so ist das falsch und richtig: falsch, wenn man damit etwa sagen will, daß das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer die grundsätzliche Beseitigung der Marktwirtschaft bedeute, richtig aber, wenn damit gesagt sein soll, daß das Mitbestimmungsrecht in seiner letzten Konsequenz zu einer Mitbeteiligung führt, d. h. zur Beseitigung des Grundsatzes des alleinigen Privateigentums des Unternehmers an den Produktionsmitteln.

36

*Ulrich Grote-Missmahl*

## VORAUSSETZUNGEN DER PREISÜBERWACHUNG

Trotz der zeitweiligen Ausschläge des Preispendels nach unten besteht doch kein Zweifel daran, daß die Preise weiter steigen. In sicherer Voraussicht dieser Entwicklung hat der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes schon sehr nachdrücklich eine zentrale Preisüberwachung gefordert. Es wäre nun hier die Frage zu stellen: Kann eine solche Preisüberwachung überhaupt Erfolg haben? Sowohl in der Bevölkerung allgemein wie auch in den Kreisen der Arbeitnehmerschaft steht man dem Gedanken einer Preisüberwachung vielfach mit Skepsis, nicht selten sogar mit unverhohlener Ab-

neigung gegenüber. Woher kommt das?

Eine von der Unternehmerseite verständlicherweise stark geförderte Propaganda hat seit 1945 jede Art von Preisüberwachung immer wieder als ein Rudiment der Diktatur, ein Überbleibsel der Naziherrschaft gekennzeichnet. Seit 1948 wurde lange Zeit im Zeichen der „freien Marktwirtschaft“ diese Propaganda von dem Bundeswirtschaftsminister Prof. *Erhard*, also von der Regierungsseite unterstützt. Es entstand eine Meinung, in welcher Preisüberwachung mit Terror gleichgesetzt wurde und die Beamten der Preisüberwachung gewissermaßen als Spitzel galten. Typisch für dieses Urteil war auf einer Tagung über Vollbeschäftigung und Preisentwicklung im Januar 1949 der Ausspruch: „Preisüberwachung ist nur mit dem SA-Stiefel möglich!“

Begründet wurde dieses summarische Urteil mit der Darlegung, im Dritten Reich hätte die Preisüberwachung nur deshalb Erfolg gehabt, weil die Diktatur dahinter stand. Die Erfahrungen sprächen dagegen, daß heute in der Demokratie Preisüberwachung noch möglich sei. Beide Teile dieser Behauptung sind irrig. Weder ist eine Diktatur erforderlich, um der Preisüberwachung zur Wirksamkeit zu verhelfen, noch sagen die bisherigen Erfahrungen seit 1945 irgend etwas in dieser Richtung aus. Daß Preisüberwachung auch in einer Demokratie funktionieren kann, beweist der ausgezeichnete Erfolg einer lückenlosen Preiskontrolle im Mutterland der Demokratie, nämlich in England. Es ist viel zu wenig bekannt, daß sie auch dort noch heute besteht. Man fragt sich auch vergeblich, weshalb die Beachtung der Preisvorschriften nur ein Vorzug der Diktatur sein sollte. Auch die Demokratie kann und will nicht darauf verzichten, das Stehlen zu verbieten und mit Strafe zu bedrohen. Soll es der Demokratie versagt sein, verantwortungslose Profitjäger, die unter Ausnützung jeder mit dem Warenmangel gegebenen Chance dem Konsumenten wahrhaft das Fell über die Ohren ziehen, ebenso scharf anzupacken, wie dies in der Diktatur geschieht? Wenn man die Bestrafung von Preissündern als undemokratisch kritisieren will, kann man mit dem gleichen Recht für jedes Eigentumsvergehen behaupten, seine Verfolgung sei undemokratisch. Deswegen, weil eine Maßnahme im Dritten Reich angewandt wurde und Erfolg hatte, kann durchaus noch nicht der Schluß gezogen werden, sie sei in der Demokratie unmöglich.

Es gibt eine einfache Formel für den Wirkungsgrad und den Erfolg einer Preisüberwachung:

Das Risiko der Ordnungsstrafe für Verstöße muß höher sein als der aus dem Preisverstoß erwartete Gewinn! Die Wirksamkeit der Preisüberwachung beruht auf einer sehr nüchternen geschäftlichen Überlegung des Unternehmers: Sobald das Risiko der Strafe höher ist als der erwartete Gewinn aus der verbotenen Preiserhöhung, wird die Überschreitung des zulässigen Preises uninteressant.

Das deutsche wie das englische Beispiel beweisen das. Sogar in den USA, in denen die Preiskontrolle nur recht unvollkommen gehandhabt wurde, blieb während der Kriegskonjunktur die Preissteigerung begrenzt. Um einen Erfolg im Ausmaß des englischen wie des deutschen zu erreichen, bedarf es nicht einmal eines sehr großen Einsatzes von Prüfern. Für das gesamte deutsche Reichsgebiet sind niemals mehr als einige tausend Polizeibeamte und Preisprüfer mit der Überwachung des gesamten Preisniveaus betraut gewesen. Vergleicht man damit den Erfolg einer Sicherung des Geldwertes gegen inflatorische Preissteigerungen, so ist dieser Aufwand für den Überwachungsapparat geradezu verschwindend gering. Außerdem ist hier noch zu bemerken, daß der Apparat der Preisüberwachung sich aus den Ordnungsstrafen selbst getragen hat, den Staat also nichts kostete. Für die Funktionsfähigkeit der Preisüberwachung kommt es tatsächlich praktisch nur auf den Willen an, Strafandrohungen für Verstöße auch wirklich zur Anwendung zu bringen. Es ist dabei völlig unerheblich, ob eine demokratische Staatsform oder eine Diktatur vorliegt. Die Preisvorschriften vor und nach 1945 waren absolut die gleichen. Ein Unterschied bestand lediglich in ihrer Anwendung. Die Preisüberwachung hat so lange funktioniert, als sie tatsächlich angewandt wurde. Wenn aber Landräte als Chefs der Preisbehörde dazu übergehen, Anzeigen einfach in den Papierkorb zu werfen oder hohe Ministerialstellen in ganz klaren Straffällen auf Beschwerde hin die Ordnungsstrafe wieder aufheben, dann kann man sich naturgemäß nur wundern, wenn die Dinge so laufen, wie sie tatsächlich gelaufen sind.

Es kann auch nicht behauptet werden, daß das Ordnungsstrafverfahren im Dritten Reich Kennzeichen des Terrors getragen hätte und daß sein Erfolg nur mit Hilfe des SA-Stiefels gesichert werden konnte. Die Preissünder wurden nicht mit diesem SA-Stiefel getreten, sondern höchstens wurde gelegentlich bewußter SA-Stiefel gegen die Preisbehörden in Bewegung gesetzt. Manchmal versuchte nämlich ein Parteimitglied, dem eine hohe Ordnungsstrafe auferlegt war, irgendwelche Parteistellen dagegen mobil zu machen. Strafen für Preisvergehen wurden sehr selten in einem Gerichtsstrafverfahren verhängt. Wie schon der Name sagt, wurden in der Regel lediglich Ordnungsstrafen angewandt, das heißt eine Sühne, die nicht irgendwie als ehrenrührig angesehen werden sollte. Nur in schweren Fällen erfolgte eine Veröffentlichung des Namens. Politische Nachteile hatte der Betroffene gleichfalls nicht. Was abschreckte und abschrecken sollte, war lediglich der Geldverlust, der mit der Ordnungsstrafe verbunden war. Das Risiko dieses Geldverlustes hat völlig ausgereicht, um die Preisdisziplin im notwendigen Umfang vor und während des Krieges aufrechtzuerhalten. Daß Geldstrafen ohne jegliche sonstige Benachteiligung des Betroffenen eine undemokratische Sühne für Verstöße sind, kann aber wohl füglich nicht behauptet werden. Betrachtet man also den Einwand, Preisüberwachung sei in einer Demokratie unmöglich, dann erweist sich bei näherem Zusehen diese Behauptung als unhaltbar. Es fehlt ihr jede Substanz.

Eine Preisüberwachung, wie die Gewerkschaften sie fordern, kann und wird Erfolg haben, wenn vier Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Wenn bei den Behörden der Wille besteht, Preisverstöße auch wirklich zu ahnden.
2. Wenn eine genügende Anzahl sachverständiger Prüfer vorhanden ist.
3. Wenn die Beschränkung der Preisüberwachung auf den Kreis der volkswirtschaftlich wichtigen Waren und Warengruppen erfolgt, insbesondere also die Artikel des Massenkonsums.

4. Wenn eine Strafhöhe angewandt wird, die den aus dem Preisverstoß erzielten Gewinn um ein Mehrfaches übersteigt.

Was die erstgenannte Voraussetzung anbetrifft, so genügt es nicht, wenn dieser Wille im Bundesministerium für Wirtschaft und bei den Spitzen der Landesbehörden besteht. Es muß vielmehr dafür gesorgt werden, daß der einzelne Preisprüfer und Polizeibeamte, der mit der Preisüberwachung betraut ist, wieder das Gefühl erhält, eine volkswirtschaftlich und sozial wichtige Funktion zu erfüllen. Jahrelang sind in Wort und Schrift diese Männer als eine Neuauflage der vielbelachten „Kaffeeriecher“ der Zeit Friedrichs des Großen verhöhnt worden, und man hat sie selbst wie den ganzen Apparat der Preisüberwachung nicht nur als völlig überflüssig, sondern sogar als eine bürokratische Behinderung des Aufbaus der Wirtschaft hingestellt. Es war kein Wunder, daß als Ergebnis einer solchen Propaganda in manchen Fällen Beamte der Preisüberwachung Aufträge entweder offen abgelehnt oder jedenfalls nicht ausgeführt haben mit der Begründung: „Wir sind doch keine Spitzel.“ Wenn die ausführenden Organe einer Behörde das Gefühl haben, in der Öffentlichkeit als bessere Tagediebe angesehen zu werden, kann man nicht erwarten, daß sie ihre Aufgabe ordnungsgemäß durchführen werden. Neue tüchtige Kräfte für eine solche Aufgabe zu gewinnen, ist in der Regel ausgeschlossen. Der größte Teil der tüchtigen Preisprüfer und der Wirtschaftssachverständigen hat in den letzten Jahren ohnehin achselzuckend oder erbittert sich längst eine andere Position gesucht. Worauf es also für den Erfolg einer Arbeit dieses Überwachungsapparates entscheidend ankommt, ist daher, daß nicht nur die Diffamierung aufhört, sondern auch die Tätigkeit dieser Überwachungsbeamten in der Öffentlichkeit in das richtige Licht gerückt wird. Dies bedeutet aber vor allem die Verbreitung der Erkenntnis, daß ein Einschreiten der Behörden gegen die Ausbeutung des Konsumenten durch überhöhte Preisforderungen absolut mit den Grundsätzen der politischen Demokratie vereinbar ist.

Die Begrenzung des Warenkreises, der der Preisüberwachung unterliegt, kann durch eine Regelung erreicht werden, die auf dem Gebiet der Konsumgüter nur die Standardware des Massenbedarfs der Preiskontrolle unterwirft. Der Vorzug des Höchstpreises an Stelle des individuellen Stopp-Preises oder der Kalkulationsvorschriften ist die leichte Überschaubarkeit der festgestellten Preise. Der Prüfer braucht sich nicht auf langwierige Verhandlungen mit den Händlern oder Produzenten einzulassen. Er braucht nicht deren langwierige Erklärungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Es genügt die Feststellung der Warenart und der Vergleich des vorgefundenen Preises mit den festgesetzten Listenpreisen. Hiermit aber wird die Prüfungsmöglichkeit gegenüber dem System der Stopppreise und der kalkulierten Preise um ein Vielfaches gesteigert. In wenigen Stunden lassen sich auf diese Weise eine ganze Reihe von Geschäften auf die Einhaltung der Preisvorschriften überprüfen. Dies war bisher nur bei der Nachprüfung der schon vorhandenen Höchstpreise, also in erster Linie bei Nahrungsmitteln im Einzelhandel möglich. Es sei hier bemerkt, daß der Höchstpreis durchaus nicht immer vom Preisamt festgelegt werden muß. Es kann sich ebensogut um eine private Preisbindung mit Genehmigung des Preisamtes handeln. Worauf es ankommt, ist lediglich die Festlegung des Endverkaufspreises, der dann einwandfrei überprüft werden kann. Praktisch ist damit für den Handelsweg auch eine Höchstspanne festgelegt.

Wir kennen seit langem eine Begrenzung des Endverkaufspreises bei Markenartikeln. Hier setzt auch der Produzent den Verkaufspreis an den letzten Konsumenten fest. Kein Einzelhändler ist berechtigt, diesen Verkaufspreis selbst



ständig zu ändern. Es besteht gar kein Zweifel, daß die Bindung des Endverkaufspreises bei Markenartikeln die Verbraucherschaft in zahlreichen Fällen vor einer Überteuerung geschützt hat. Der Markenartikelpreis hat aber einen wesentlichen Schönheitsfehler. Er ist in seiner jetzigen Form nicht nur ein Höchstpreis, sondern ein Festpreis. Dies bedeutet, daß der Einzelhändler in seiner Preisforderung nicht nur nach oben, sondern auch nach unten begrenzt wird. Er darf also ebensowenig einen geringeren Preis fordern, als der Produzent vorschreibt. Im Sinne einer Konsumentenpolitik sind Festpreise jedoch in der Regel durchaus abzulehnen. Wer sich die möglichst billige Versorgung der breiten Massen zum Ziel setzt, kann kein Interesse daran haben, eine Preissenkung zu verhindern. Außerdem führen derartige Festpreise zu einer Erstarrung der Wirtschaft. Wir jedoch wollen eine lebendige, fortschreitende Wirtschaft, die den Verbraucher ständig besser und billiger versorgt. Die Konkurrenz darf keineswegs ausgeschaltet werden. Es muß vielmehr unser Ziel sein, sie zum Nutzen des Konsumenten zu verstärken. Wenn wir uns als Gewerkschaften gegen die „Freie Marktwirtschaft“ von Prof. Erhard wenden, dann auch gerade deshalb, weil in dieser Marktwirtschaft Produzent und Händler leider durchaus nicht genügend von ihrer Freiheit zur Preissenkung Gebrauch gemacht haben. Wir können daher keinesfalls Maßnahmen befürworten, die durch eine Ausdehnung des Systems der Festpreise die wünschenswerten Wirkungen eines Leistungswettbewerbs noch mehr behindern als bisher.

Aus diesem Grund hat auf gewerkschaftliche Anregung die Hauptwirtschaftskammer von Rheinland-Pfalz einen Vorschlag unterbreitet, der die Vorteile des Systems der Markenartikel übernimmt, seine Mängel jedoch vermeidet (die Hauptwirtschaftskammer ist das verfassungsmäßige Zentralorgan der Wirtschaft von Rheinland-Pfalz; sie entspricht in ihrer paritätischen Besetzung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber ungefähr der Forderung des DGB nach Landeswirtschaftsräten).

Der Vorschlag dieser Hauptwirtschaftskammer geht deshalb dahin, daß der Produzent berechtigt sein soll, den Endverkaufspreis für die von ihm hergestellten Waren nach oben zu begrenzen. Abgesehen von den eigentlichen Markenartikeln hat der Produzent bis heute nämlich hierzu keine rechtliche Handhabe. Andererseits soll aber der Einzelhändler stets die Freiheit behalten, diesen festgesetzten Preis zu unterschreiten, d. h. also weniger zu fordern, als der Produzent angibt. Mit dieser Freiheit des Einzelhändlers zur Preislenkung bleibt also die Möglichkeit des freien Leistungswettbewerbs im vollen Umfang erhalten. Für die Preisüberwachung werden andererseits die schon oben bezeichneten großen Vorteile in der Erleichterung der Prüfung damit erreicht. Es soll — wie gesagt — auf den Erzeuger keinerlei Zwang zur Bindung des Endverkaufspreises ausgeübt werden, lediglich die bis jetzt fehlende gesetzliche Möglichkeit dazu wird ihm in die Hand gegeben. In Betracht kommen für eine solche Preisbindung der zweiten Hand in erster Linie natürlich Massenartikel wie Textilien, Schuhe, Haushaltswaren, Lebensmittel usw. Wie segensreich die Konkurrenz derartiger preisgebundener Standardwaren auf die Preisentwicklung ist, zeigt — um nur ein Beispiel zu nennen — der Salamanderschuh. Es war interessant zu beobachten, daß dort, wo ein Salamandergeschäft eröffnet wurde, oft binnen kurzem die Preise gleichwertiger Schuhe um 5 bis 10 DM je Paar vom Schuh-Einzelhandel herabgesetzt wurden.

Bei der Abteilung „Preis“ im Bundeswirtschaftsministerium hat dieser gewerkschaftliche Vorschlag Zustimmung gefunden. Von Seiten des Einzelhandels wurden — wie zu erwarten war — sehr scharfe Proteste gegen ihn er-

hoben. Sie lagen etwa in der Richtung, daß man dem Einzelhandel nicht zumuten könne, ein derartiges Preisdiktat der Produzenten anzunehmen. Für den tüchtigen und seriösen Einzelhändler sind derartige Befürchtungen jedoch völlig gegenstandslos. Kein Produzent wird sich selbst den Ast absägen wollen, auf dem er sitzt, d. h. einen Endverkaufspreis festsetzen, bei dem der Einzelhändler nicht mehr existieren kann. Unterbunden würde deshalb auch nur eine ungerechtfertigte Preisüberhöhung.

Wenn wir die Preisüberwachung modernisieren und in ihrer Wirksamkeit verstärken wollen, brauchen wir vor allem Einblick in die Kalkulation auf allen Produktionsstufen. Nur so werden wir nämlich überhöhte Gewinne aufdecken und damit die Möglichkeit zu einer Preissenkung gewinnen können. Während bei dem erstgenannten Vorschlag über die Preisbindung der zweiten Hand der Widerstand des Einzelhandels nach wie vor beträchtlich sein dürfte, können sich die Gewerkschaften in dieser Hinsicht einen Vorschlag zu eigen machen, der aus den Kreisen des Einzelhandels selbst, nämlich vom Präsidenten *Schmitz*, kommt. Schmitz hat gefordert, daß ein Sachverständigenausschuß, der paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt sein sollte, auf allen Produktionsstufen der Industrie wie des Handels die tatsächlichen Kosten und Preisverhältnisse untersuchen sollte.

Es ist heute mehr denn je notwendig, die Karten auf den Tisch zu legen, d. h. Einblick zu gewähren in die Kostenberechnung und damit in das Zustandekommen der einzelnen Preise. Wir wissen sehr wohl, daß manche Preiserhöhungen, die vom Weltmarkt ausgehen, einfach von den Betrieben, die ausländische Rohstoffe verarbeiten, nicht aufgefangen werden können. Weil wir aber gewisse Preissteigerungen als unvermeidbar hinnehmen müssen, ist es doppelt notwendig, überall dort Kürzungen vorzunehmen, wo sie volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Der Hinweis des Einzelhandels, daß die Ursache für Preiserhöhungen keineswegs stets in übersteigerten Handelsspannen zu suchen sei, ist völlig richtig. Wir wissen alle, daß zahlreiche Industrieunternehmungen es glänzend verstanden haben, durch eine entsprechende Preisforderung nicht nur den Wiederaufbau ihrer Werke zu finanzieren, sondern sich in wenigen Jahren schuldenfrei Produktionsanlagen hinzustellen, die größer und moderner sind als vor dem Krieg. Die hier vorhandenen Kalkulationsreserven müssen jetzt im Interesse der Stabilität der Wirtschaftsentwicklung in Westdeutschland ausgeschöpft werden.

Sehr wirksam unterstützt werden kann die Preisüberwachung darüber hinaus durch die Mitwirkung der Betriebsräte. Ihnen fällt die Preiskontrolle im eigenen Betrieb zu. Zu den praktischen innerbetrieblichen Aufgaben des Mitbestimmungsrechts gehört in allererster Linie eine Gewinn- und Kalkulationskontrolle. Diese Kalkulationskontrolle, ausgeübt durch sachverständige Angestellte als Mitglieder des Betriebsrats, kann dahin wirken, daß nur noch der notwendige Preis vom Unternehmer gefordert wird. Geschieht dies, dann wird die Preisüberwachung in diesen Fällen einen Anlaß mehr haben, einzugreifen. Es wird damit ersichtlich, daß eine Verwirklichung des Mitbestimmungsrechts behördliche Maßnahmen in vielen Fällen ersetzen und unnötig machen kann, weil eine freiheitliche Selbstkontrolle der Betriebe die sozialen Interessen des Konsumenten zu wahren weiß.

## DIE NICHTPOLITISCHEN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

### I.

Wenn im folgenden von den nichtpolitischen internationalen Organisationen gesprochen wird, so sind damit alle jene überstaatlichen Verwaltungsgemeinschaften gemeint, die zur Wahrnehmung kultureller, wirtschaftlicher, sozialer und verkehrstechnischer Belange gegründet wurden. Natürlich wird nicht verkannt, daß sich auch in der Arbeit ihrer Organe die jeweilige politische Konstellation der Weltspannungen widerspiegelt, aber ihre Einrichtungen dienen doch zunächst der internationalen Zusammenarbeit auf nichtpolitischem Gebiet, im Unterschied zu den Organisationen, die nur zur Regelung politischer Fragen geschaffen wurden (z. B. Weltsicherheitsrat, Atlantikpakt und Kominform).

Je mehr der Machtanspruch der Staatsgewalt in den einzelnen Staaten alle Bereiche des menschlichen Zusammenlebens in die Einflußsphäre seiner zwingenden Regelungen miteinzugliedern suchte, je mehr die Gestaltung menschlicher Beziehungen von Organisationen der verschiedensten Art vorgenommen wurde und je mehr die sich überstürzende technische und zivilisatorische Entwicklung die Staaten miteinander in vielgestaltige und innige Verbindungen brachte, desto stärker wurde die Notwendigkeit, zwischenstaatliche Organisationen zu schaffen. Diese sollten einerseits dem Erfahrungsaustausch und damit der Koordinierung der Tätigkeiten auf allen Lebensgebieten dienen, andererseits den reibungslosen Ablauf aller jener Bewegungen gewährleisten, durch die die Staaten in wechselseitige Berührung treten. So schlossen sich, beginnend in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, zahlreiche Staaten in einer Fülle internationaler Organisationen zusammen. In schneller Folge entstanden 1875 der Weltpostverein, 1878 das internationale Büro für Maße und Gewichte, 1883 die Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, 1886 die Union zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst, 1890 das Zentralamt für den internationalen Eisenbahntransport und der Verband zur Veröffentlichung der Zolltarife, 1900 die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeitsschutz, um nur willkürlich einige der wichtigsten zu nennen. Diese Organisationen wiesen die verschiedenartigste innere Struktur auf und wucherten zusammenhanglos und ohne ein alle verbindendes und ordnendes System. 1910 machte man einen ersten Versuch in dieser Richtung durch Gründung der Union der Internationalen Organisationen mit dem Sitz in Brüssel, in der sich 132 internationale Vereinigungen zusammenschlossen. Zu praktischer Bedeutung gelangte die Brüsseler Einrichtung nicht.

### II.

Das Ende des Weltkrieges brachte durch die Bestimmungen des Vertrages von Versailles und durch die mit seinem Abschluß verknüpfte Gründung des Völkerbundes eine neue Phase in der Entwicklung der internationalen Organisationen. Zunächst traf der Versailler Vertrag die ausdrückliche Regelung, daß die vor Kriegsausbruch gegründeten nichtpolitischen Organisationen und die zur Wahrnehmung nichtpolitischer Belange abgeschlossenen Staatsverträge zwischen Siegern und Besiegten weiter bestehen bleiben sollten. Damit wurde deren Unabhängigkeit von der politischen Lage anerkannt. Der neu entstandene Völkerbund wollte nicht nur ein politisches Instrument sein, sondern seinen Einfluß

auch auf eine Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit auf allen anderen Lebensbereichen ausdehnen. So wurden zahlreiche Kommissionen gegründet, die sich mit der Wahrnehmung nichtpolitischer internationaler Belange befassen sollten (z. B. Opiumkommission, Verkehrskommission, Wirtschafts- und Finanzkommission, Hygienekommission, Kommission für geistige Zusammenarbeit, Kommission zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels u. a.). Außerdem wurde in Art. 24 der Völkerbundssatzung der Versuch gemacht, alle früher durch Gesamtverträge errichteten internationalen Stellen dem Völkerbund unterzuordnen. Dieser Versuch schlug indes in seiner praktischen Durchführung fehl, da die einzelnen Organisationen ihre Unabhängigkeit gegenüber dem politischen Instrument des Völkerbundes und gegenüber den in seinen Organen jeweils zutage tretenden politischen Spannungen bewahren wollten. Im Jahre 1939 machte die Versammlung des Völkerbundes mit dem sogenannten „Bruce Committee Report“ noch einmal einen Versuch, durch Gründung eines Sonderausschusses für internationale Zusammenarbeit in wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten ein Koordinierungsorgan für die Zusammenfassung aller internationalen Organisationen zu schaffen. Der Ausbruch des zweiten Weltkrieges unterbrach diese Bemühungen. Jedoch lebte die Idee dieses Sonderausschusses im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen wieder auf.

Die einzige Ausnahme von der gezeigten Entwicklung machte die Internationale Arbeitsorganisation, die zugleich mit dem Völkerbund gegründet worden war und damit in einer gewissen Verbindung zu ihm stand. Es gelang ihr, das Ende des Völkerbundes zu überleben.

### III.

Als am Ende des zweiten Weltkrieges die Organisation der Vereinten Nationen ins Leben gerufen wurde, wollte man die Fehler, die beim Völkerbund zu einem Versagen der internationalen Koordinierungsbestrebungen auf nichtpolitischem Gebiet geführt hatten, nicht wiederholen und begnügte sich deshalb nicht mit der Schaffung von Organen zur internationalen Regelung politischer Spannungen (Sicherheitsrat, Treuhänderat und Internationaler Gerichtshof), sondern stellte an ihre Seite noch den Wirtschafts- und Sozialrat der UNO. Dieser dient der internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet. Seine Tätigkeit ist vor allem auf eine Verbesserung des Lebensstandards, Vollbeschäftigung und wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, auf die Lösung internationaler Fragen wirtschaftlicher, sozialer, gesundheitlicher und verwandter Art und auf internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Kultur und Erziehung gerichtet. Der Wirtschafts- und Sozialrat besteht aus 18 Mitgliedern, die von der Vollversammlung der UNO nach bestimmten Grundsätzen gewählt werden. Bei der Beschlußfassung im Wirtschafts- und Sozialrat gibt es, im Unterschied zum Sicherheitsrat, kein Veto. Einfache Mehrheit entscheidet. Irgendwelche, für die einzelnen Mitgliedstaaten der UNO unmittelbar bindenden Beschlüsse kann der Wirtschafts- und Sozialrat nicht fassen. Er ist ein Beratungsorgan für die Vollversammlung, der er Empfehlungen und Übereinkommensentwürfe zur Beschlußfassung unterbreiten kann. Seine Hauptaufgabe liegt auch nicht in der Schaffung zwingender Normen, sondern in der Sammlung, Zusammenfassung und Ordnung aller Bestrebungen, die auf eine nichtpolitische zwischenstaatliche Zusammenarbeit gerichtet sind. Dieses Ziel verfolgt er unmittelbar durch seine Fachausschüsse (z. B. für Wirtschaft und Beschäftigung, Transport und Verkehr, Statistik, Menschenrechte, Frauenfragen, Bekämpfung des Rauschgifthandels usw.), und unmittelbar dadurch, daß er mit allen nichtpolitischen internationalen Organisationen, die außerhalb seines organisatorischen

Wirkungsbereiches entstanden sind oder noch entstehen, in Verbindung tritt. Zu diesem Zwecke hat er für alle in Frage kommenden Organisationen je nach deren Bedeutung und Struktur ein Einteilungssystem geschaffen:

Die *erste und wichtigste Gruppe* ist die der sogenannten *Sonderorganisationen* (specialized agencies, institutions specialisees). Dies sind 13 einzeln bezeichnete Organisationen, die *amtlichen* Charakter haben, d. h. die auf Grund von mehrseitigen Verträgen durch die Staaten geschaffen worden sind und nach einem besonderen Schlüssel durch die Beiträge dieser Staaten finanziert werden. Durch zweiseitige Sonderabkommen zwischen Wirtschafts- und Sozialrat einerseits und der jeweiligen Sonderorganisation andererseits erhalten beide Partner das Recht, an den Verhandlungen des Partners teilzunehmen, Informationen und Dokumente auszutauschen und Punkte auf die Tagesordnung des Partners zu setzen. Die Sonderorganisationen werden außerdem ermächtigt, zur Regelung interner Fragen den Internationalen Gerichtshof anzurufen. Die Abkommen zwischen Wirtschafts- und Sozialrat und Sonderorganisationen bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung der UNO. Versuche des Wirtschafts- und Sozialrates, die Querverbindungen mit den einzelnen Sonderorganisationen durch Schaffung eines für alle gemeinsamen Budgets auch auf das finanzielle Gebiet auszudehnen, sind an deren Unabhängigkeitswillen gescheitert.

Die *zweite Gruppe* von internationalen Organisationen, die der Wirtschafts- und Sozialrat in seine Koordinierungstätigkeit miteinzubeziehen sucht, sind diejenigen *amtlichen*, d. h. auf der Mitgliedschaft von Staaten beruhenden und von diesen finanzierten Organisationen, die *nicht* zu den 13 Sonderorganisationen gehören. In diesen Kreis fallen, um nur einige zu nennen, z. B. die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, das Internationale Komitee für den Eisenbahntransport, das Internationale Weizenabkommen, die Vereinigten Büros für den Schutz des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich usw. Da die UNO-Satzung dem Wirtschafts- und Sozialrat nicht die Befugnis gibt, mit diesen Institutionen direkte Vereinbarungen abzuschließen, kann er mit ihnen nur dadurch in Verbindung treten, daß er ihnen seine Vorschläge auf dem Umwege über die Regierungen mitteilt, deren Staaten sowohl dem Wirtschafts- und Sozialrat als auch der in Frage kommenden Organisationen angehören.

Die *dritte Gruppe* von internationalen Organisationen sind solche *nichtamtlichen* Charakters. In ihnen wird die Mitgliedschaft nicht von Staaten getragen, sondern von Einzelpersonen oder von Personengruppen, die sich in einem überstaatlichen Rahmen zusammengeschlossen haben. Nach der Verfassung der UNO ist der Wirtschafts- und Sozialrat angehalten, auch mit diesen nichtamtlichen internationalen Organisationen Vereinbarungen über gegenseitige Zusammenarbeit abzuschließen. Zu diesem Zwecke hat er diese Gruppe wieder in *drei Kategorien* unterteilt, je nach der Bedeutung, die den einzelnen Organisationen im Weltmaßstab ihrer Tätigkeit beigemessen wird.

*Kategorie a):* Organisationen dieser Kategorie haben das Recht, Punkte auf die Tagesordnung der Verhandlung des Wirtschafts- und Sozialrates zu setzen, Beobachter zu seinen Beratungen zu entsenden und ihm und seinen Mitgliedern schriftliche Vorschläge zu machen. In diese Untergruppe fallen z. B. die AFL, die Internationale Handelskammer, die Internationale Föderation landwirtschaftlicher Produzenten, die Interparlamentarische Union, die Internationale Organisation der industriellen Arbeitgeber, der Weltgewerkschaftsbund und der Internationale Bund Freier Gewerkschaften.

*Kategorie b):* Organisationen dieser Kategorie können auch Beobachter zu den Verhandlungen des Wirtschafts- und Sozialrates entsenden, haben aber nicht

das Recht, Punkte auf seine Tagesordnung zu setzen. Ihre schriftlichem Vorschläge werden vom Wirtschafts- und Sozialrat nur dann behandelt, wenn sie von einem seiner Mitglieder unterstützt werden. Zu dieser Untergruppe gehören z. B. das Internationale Büro der Boy Scouts, der Rat Jüdischer Organisationen, die Internationale Vereinigung für Strafrecht, das Internationale Komitee des Roten Kreuzes, der Internationale Frauenrat, die Internationale Liga für Menschenrechte, das Internationale Institut für Statistik, die Internationale Transportarbeiterföderation, die Heilsarmee und viele andere mehr.

*Kategorie c):* Organisationen dieser Kategorie sind in ihren Befugnissen den Organisationen der Kategorie b) im wesentlichen gleichgestellt. In diese Gruppe fallen z. B. die Weltorganisation des Lehrberufes und der Internationale Rotary Club.

#### IV.

Zu den 13 Sonderorganisationen<sup>1)</sup> mit amtlichem Charakter gehören:

Die *Internationale Arbeitsorganisation*<sup>2)</sup> (ILO — International Labour Organization) dient der Schaffung und Fortbildung eines internationalen Sozialrechts. Sie wurde 1919 gegründet. Die Beschlußfassung über die Empfehlungen und Übereinkommen liegt bei der von den Mitgliedstaaten beschickten Internationalen Arbeitskonferenz. Die ständige Einrichtung der ILO, das Internationale Arbeitsamt, hat seinen Sitz in Genf.

Die *Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation* (FAO — Food and Agriculture Organization) dient der Förderung der Produktion und Verteilung von Nahrungsmitteln durch Verbreitung moderner Methoden der landwirtschaftlichen Technik. Ihr Vorläufer war das 1905 geschaffene Internationale Landwirtschaftsinstitut in Rom. Die FAO wurde 1945 geschaffen. Die Beschlüsse werden von einer Konferenz gefaßt, auf der alle Mitgliedstaaten vertreten sind. Der Sitz ihres ständigen Büros ist Washington.

Die *Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur* (UNESCO — United Nations Educational, Scientific, and Cultural Organization) versucht, die Errungenschaften von Wissenschaft und Kunst und die Fortschritte im Erziehungswesen allen Ländern zugute kommen zu lassen. Sie wurde 1946 gegründet. Die Beschlußfassung liegt bei der Allgemeinen Konferenz, auf der die Mitgliedstaaten vertreten sind. Das Büro hat seinen ständigen Sitz in Paris. .

Die *Internationale Organisation für zivile Luftfahrt* (ICAO — International Civil Aviation Organization) versucht, den Weltluftverkehr nach überstaatlichen Gesichtspunkten zu ordnen und zu regeln. Ihre Vorläuferin war die 1919 gegründete Internationale Luftfahrtkommission. Die ICAO wurde 1947 geschaffen. Ihre Organe sind die Allgemeine Versammlung, in der alle Mitgliedstaaten paritätisch vertreten sind, und der Rat, an dem die Staaten je nach ihrer Bedeutung in der Luftfahrt beteiligt sind. Das ständige Büro hat seinen Sitz in Montreal.

Die *Weltbank für Wiederaufbau und Entwicklung* (World Bank for Reconstruction and Development) gewährt Anleihen an Staaten und Privatunternehmen zur Förderung bestimmter Wirtschaftsprogramme. Zurückgehend auf die Beschlüsse von Bretton Woods im Jahre 1944 nahm sie 1946 ihre Tätigkeit auf. Ihr Grundkapital, das auf 10 Milliarden Dollar festgesetzt ist, wird von den Mitgliedstaaten aufgebracht, die je nach ihrem einbezahlten Anteil ein entsprechendes Stimmrecht bei der Gewährung der Anleihen besitzen. Im Jahre 1950 (ohne Dezember) hat die Bank an zehn verschiedene Länder Anleihen von über 276 Millionen Dollar gewährt. Ständiger Sitz der Bank ist Washington.

Der *Internationale Währungsfonds* (International Monetary Fund) ist eng verknüpft mit der Weltbank und geht wie diese auf die Besprechungen von Bretton

1) Vgl. dazu die von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches Öffentliches Recht der Universität Hamburg herausgegebene Dokumenten-Sammlung, in der die Satzungen der Sonderorganisationen mit ausführlichen Einleitungen veröffentlicht werden.

2) Vgl. den Aufsatz des Verf. „Deutschland und die Internationale Arbeitsorganisation“ in Gewerkschaftl. Monatsh. 1950, S. 254.

Woods zurück. Er trat 1945 in Tätigkeit. Der Internationale Währungsfonds dient dem internationalen Zahlungsverkehr und soll störende Wertschwankungen der nationalen Währungen verhindern. Sein Grundkapital, das in der Höhe nicht beschränkt ist, setzt sich aus Quoten der Mitgliedstaaten zusammen, deren Stimmrecht ihren Einzahlungen entspricht. Die Quoten werden vom Fonds festgesetzt und dürfen nur von ihm verändert werden. Der Sitz des Fonds ist bei dem der Weltbank in Washington.

Der *Weltpostverein* (UPU — Universal Postal Union) dient dem zwischenstaatlichen Postverkehr. Er wurde 1875 gegründet; der ihm zugrunde liegende internationale Postvertrag wurde 1948 erneuert. Alle fünf Jahre findet ein von den Mitgliedstaaten beschickter Postkongreß statt. Der Sitz des ständigen Büros ist in Bern.

Die *Internationale Union für das Fernmeldewesen* (ITU — International Telecommunications Union) dient der Zusammenarbeit im zwischenstaatlichen Fernmeldeverkehr. Hervorgegangen aus dem 1865 gegründeten Westeuropäischen Telegraphenverein wurde die ITU 1932 gegründet. 1949 wurde ihre Verfassung in ihre jetzige Form gebracht. Die Beschlußfassung liegt bei einer Konferenz, auf der die Mitgliedstaaten vertreten sind. Das Internationale Büro für das Fernmeldewesen hat seinen Sitz in Bern.

Die *Weltgesundheitsorganisation* (WHO — World Health Organization) dient der Krankheitsbekämpfung und -Vorbeugung. Zurückgehend auf das 1907 in Paris gegründete Internationale Büro für öffentliche Hygiene besteht sie seit 1946 in ihrer jetzigen Form. Bei der Weltgesundheitskonferenz, auf der die Mitgliedstaaten vertreten sind, liegt die Beschlußfassung über die zu ergreifenden Maßnahmen. Der Sitz des ständigen Büros ist Genf.

Die *Internationale Flüchtlingsorganisation* (IRO — International Refugee Organization)<sup>3)</sup> dient der Betreuung der Flüchtlinge und verschleppten Personen (displaced persons) des zweiten Weltkrieges und bemüht sich vor allem, diesen bei der Gewinnung einer neuen Heimat behilflich zu sein. Sie löste im Jahre 1947 die 1943 gegründete UNRRA ab. Die IRO ist die einzige Sonderorganisation, die nur vorübergehenden Charakter hat. Die Beschlußfassung hat der von den Mitgliedstaaten beschickte Generalrat. Das ständige Büro hat seinen Sitz in Genf.

Die *Weltorganisation für Wetterbeobachtung* (WMO — World Meteorological Organization) soll die Zusammenarbeit im zwischenstaatlichen Wetterdienst fördern. Der ihr zugrunde gelegte internationale Vertrag, der 1947 geschlossen wurde, wird erst in Kraft treten, wenn er von 30 Staaten ratifiziert ist.

Die *Internationale Handelsorganisation* (ITO — International Trade Organization) soll den internationalen Handelsverkehr erleichtern. Ihre im Jahre 1948 in Havanna beschlossene Gründungsurkunde wird erst in Kraft treten, wenn die notwendigen Ratifizierungen erfolgt sind. Als Vorläufer ist das 1947 geschlossene Allgemeine Abkommen über Zölle und Handel (GATT — General Agreement on Tariffs and Trade) die Grundlage für die gegenwärtige internationale Zusammenarbeit im Zollwesen und im Handel.

Die *Zwischenstaatliche Beratungsorganisation für Schifffahrt* (IMCO — Intergovernmental Maritime Consultative Organization) soll die internationale Zusammenarbeit in der Schifffahrt fördern. Das 1948 beschlossene Gründungsabkommen wird erst in Kraft treten, wenn es von 21 Staaten ratifiziert ist, von denen sieben über einen Schiffsraum von mindestens 1 Million BRT verfügen. In der Zwischenzeit verrichtet ein vorbereitender Ausschuß die notwendigen Tätigkeiten.

## V.

Wenn man fragt, welche rechtliche und tatsächliche Macht die internationalen Organisationen haben, um die Staaten zur Durchführung überstaatlicher Maßnahmen anzuhalten, so muß die Antwort lauten: *keine*. Nach wie vor ist die Souveränität der einzelnen Staaten unbeschränkt. Maßnahmen in einem Rahmen, der über den territorialen Hoheitsbereich eines Staates hinausgeht, können nur

3) Die IRO hat am 31. Dezember 1951 ihre Tätigkeit eingestellt.

ergriffen werden, wenn sich die beteiligten Staaten *freiwillig* darüber verständigen. So beruhen alle internationalen Organisationen auf einem von den Mitgliedstaaten unterzeichneten Vertrag. Die Beschlüsse der Organisationen werden nach demokratischen Abstimmungsmethoden von Gremien gefaßt, die aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzt sind. Eine Anerkennung der so gefaßten Beschlüsse ist in das Belieben des jeweiligen Staates gestellt. Solange es keine überstaatliche, d. h. mehrere Staaten zusammenfassende Regierung gibt, die mit Zwangsgewalt ihre Anweisungen durchsetzen kann, wird sich an diesem Zustand nichts ändern.

Trotz dieser Schwäche haben die internationalen Organisationen auf ihren jeweiligen Tätigkeitsgebieten sehr viel erreicht, nicht unter dem Zwang einer Macht, sondern unter dem Zwang der Notwendigkeit, das Zusammenleben der Staaten in geordnete Formen zu bringen, gegenseitig Erfahrungen auszutauschen und die eigenen innerstaatlichen Tätigkeiten mit denen anderer Staaten abzustimmen.

Die Schwierigkeiten, denen sich der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen bei seiner Koordinierungsarbeit gegenüberstellt, erscheinen unüberwindlich. Er kann nur an den Willen zur Zusammenarbeit aller beteiligten Staaten und Organisationen appellieren. Ob ihm sein letztes Ziel, der organisatorische Mittelpunkt aller nichtpolitischen internationalen Tätigkeiten zu werden und das gesamte Fachwissen aller Welt für alle Welt nutzbar zu machen, gelingt, wird die Zukunft zeigen.

*Max Gustav Lange*

## „ARBEITERBILDUNG“ IN DER SOWJETZONE

Ist das, was in der Sowjetzone Arbeiterbildung heißt, auch wirklich Arbeiterbildung? Diese Frage drängt sich jedem auf, der die Entwicklung im östlichen Teile Deutschlands mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt. Die Antwort, die den Kern der Frage berührt, ist aber nur aus der Struktur und den Funktionen jener sowjetzonalen Bildungsbestrebungen zu gewinnen, die sich auf den Arbeiter als ihr „Objekt“ richten und von denen die in der Sowjetzone herrschende Theorie behauptet, daß sie von der Arbeiterschaft als dem „Subjekt“ jener Bestrebungen „getragen“ werden.

### *„Schulung“ greift um sich*

Obwohl die Sowjetzone gleich nach 1945 den Schulungsbetrieb „ankurbelte“, hat es einige Jahre gedauert, ehe alle Anklänge an die Tradition der Arbeiterbildung vor 1933 ausgeschaltet und die Organisationen so ausgebaut waren, daß sie die Massen der Arbeiter „erfassen“ konnten. Erst im Zusammenhang mit den Wirtschaftsplänen, vornehmlich im Jahre 1950, hat die entscheidende Ausdehnung des Schulungswesens eingesetzt. Inzwischen ist es zu einem Riesennetz geworden.

Im Herbst 1950 begann das erste offizielle Partei-„Lehrjahr“ der SED. Entsprechend der Zusammensetzung der Partei (nur 46 vH. Betriebsarbeiter) wurden nicht nur Arbeiter einbezogen, sondern auch Angestellte der aufgeblähten Bürokratie und der Apparate der Massenorganisationen und Betriebe, außerdem Intellektuelle, Bauern usw. Dennoch ist nicht zu leugnen, daß es gelang, einige hunderttausend Arbeiter in das im Eiltempo „aufgezogene“ Schulungssystem



hineinzupressen. „Im ersten Parteilehrjahr“, schrieb das theoretische Organ der SED, „haben sich seit dem 1. November 1950 annähernd eine Million Parteimitglieder und Kandidaten sowie Zehntausende Parteilose, darunter zahlreiche Aktivisten und Angehörige der technischen Intelligenz, mit dem systematischen Studium der Grundfragen des Marxismus-Leninismus, der Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (Bolschewiki) und der Geschichte Deutschlands und der deutschen Arbeiterbewegung befaßt.“<sup>1)</sup> „Annähernd 60 000 Propagandisten“, von denen 21 000 in kurzfristigen Lehrgängen für ihre Tätigkeit gedrillt wurden, leiteten die „politischen Grundschulen“, die sog. Zirkel zum Studium der Biographie *Stalins* und zum Studium der Geschichte der KPdSU (B), die Kreisabendschulen und die Kurse der „Abenduniversität“ in Berlin. Dazu kamen die Lehrgänge der schon länger bestehenden Betriebspartei-schulen, der Kreis- und Landespartei-schulen und der Parteihochschule in Klein-Machnow, die alle zusammen — nach sowjetzonalen Angaben — Tausende leitender Funktionäre schulten.<sup>2)</sup> Im schon angelaufenen zweiten Lehrjahr werden die Lehrgänge und Zirkel, die die Hörer durchschnittlich zwei Abende im Monat beanspruchen, im gleichen Stil weitergeführt,

Ende 1950 begann auch die FDJ mit der sog. „Entfaltung des Feldzuges für Wissenschaft und Kultur“, der zunächst im ersten „Schuljahr der FDJ“ (vom 9. Januar 1951 bis zum 30. Juni 1951) seinen Niederschlag fand.<sup>3)</sup> Auch hier folgt ein zweites Schuljahr. In etwa 40 000 Zirkeln wurden rund eine Million Jugendliche gezwungen, sich mit dem gesellschaftlichen Aufbau der Sowjetunion, mit den Biographien *Stalins* und *Piecks* wie auch mit besonderen Fragen der FDJ zu beschäftigen.<sup>4)</sup>

#### *Gewerkschaften und Volkshochschulen eingespannt*

Seit dem 3. FDGB-Kongreß 1950 sind nun auch die *Gewerkschaften* vom Schulungswirbel erfaßt worden. Das Politbüro hat eine „systematische Organisation der gesamten Schulungsarbeit“ angeordnet. Seitdem sind alle Stellen fieberhaft bemüht, die Massenschulung aufzubauen. Ihre Grundlage bilden die *Betriebsabendschulen*, die in allen „volkseigenen Betrieben, volkseigenen Gütern, den MAS, in den Verwaltungen und in den privatkapitalistischen Betrieben“ errichtet werden sollen.<sup>5)</sup> In der Zeit vom 1. September 1951 bis zum 31. Mai 1952 rollt in 17 Tagungen ein Lehrplan ab, der die Rolle der sowjetzonalen Gewerkschaftsapparate als Instrumente der Unterdrückung und Ausbeutung verschleiern und die Mitglieder der Gewerkschaften für den Fünfjahrplan aktivieren soll. Für die vielen Funktionäre gibt es in größeren Betrieben *Betriebsseminare* oder gar *Betriebsschulen* der Industriegewerkschaften. Sie liefern die nötige „Anleitung“ für die gewerkschaftspolitische Arbeit. Daneben werden für Funktionäre *Sonderkurse* durchgeführt, die an technischen Schule laufen und ihnen das nötige Fachwissen beibringen.

Schließlich gibt es noch eine Fülle von Internatsschulen, die sich aber noch im Aufbaustadium befinden: 1. Grundschulen der Industriegewerkschaften für die Funktionäre der Betriebe und der Ortsvorstände mit Lehrgängen bis zu drei Monaten, 2. Zentralschulen der Industriegewerkschaften für die Funktionäre der Gebiets-, Landesvorstände usw., deren Lehrgänge sechs Monate dauern. 3. Landesschulen des FDGB, die die führenden Funktionäre großer Betriebe, die Vorsitzenden der größten Ortsvorstände und wichtige Funktionäre noch höherer

1) „Die Ergebnisse des ersten Parteilehrjahres und die Aufgaben der Parteiorganisationen und Propagandisten im 2. Lehrjahr 1951/52“ in: *Einheit*, 1951, Heft 15, S. 1124. 2) A.a.O., SS. 1124 ff.

3) Erich Honecker, „Fünf Jahre FDJ“, in: *„Einheit“*, 1951, Heft 4, SS. 248 ff. 4) „Tägliche Rundschau“, 4. April 1951. 5) Günter Pöggel, „Die Bedeutung der Betriebsabendschulen“, in: *„Die Arbeit“*, 1951, Heft 6, SS. 268 ff.

Apparatstellen ein Jahr lang „qualifizieren“. 4. Spezialschulen des FDGB, z. B. solche, die Kulturorganisatoren in kurzfristigen Lehrgängen ausbilden. Die Spitze dieses System bildet die *Hochschule der Gewerkschaften*<sup>6)</sup>, die für die Ausbildung der hauptberuflichen leitenden Funktionäre bestimmt ist (Zweijahreskurse).

Dieses umfassende Schulungssystem wird durch das Netz der *Volkshochschulen* ergänzt, die es in allen Kreisen mit zahlreichen Nebenstellen gibt und die seit Jahren unter dem Druck stehen, mehr und mehr Arbeiter als Hörer anzuwerben. Bevor die Betriebsschulung der Gewerkschaften angelaufen war, wurden in Großbetrieben *Betriebsvolkshochschulen* errichtet, die nicht nur das fachliche Wissen der Arbeiter „verbessern“, sondern auch ihr politisches Niveau „heben“ sollten. Indes: „Ein schwieriges Problem der Arbeit der Betriebsvolkshochschulen ist die Gewinnung der Teilnehmer für die Kurse.“ Ein erstaunlicher „Engpaß“! Gewöhnlich wurden nämlich die Teilnehmer durch die BGL (Betriebsgewerkschaftsleitungen) und die FDJ „ausgewählt“.<sup>7)</sup> Zahlreiche Aufsätze der offiziellen Zeitschrift „Volkshochschule“ bekunden außerdem, daß die verantwortlichen Leiter die Volkshochschule für die politischen Aktionen der SED und für die Verbreitung des Stalinismus einzusetzen bestrebt sind.<sup>8)</sup>

Auch die fachliche Ausbildung der Arbeiter wird neuerdings zum Gegenstand der politisch gelenkten Massenschulung. In den „volkseigenen Betrieben“ sollen Aktivistenschulen und Fachkurse geschaffen werden. Sie haben die Aufgabe, die Antreibermethoden der sog. Aktivisten — der deutschen und sowjetischen — im Interesse der Steigerung der Arbeitsproduktivität zu verbreitern.<sup>9)</sup>

*Mit Hilfe der Schulungen sollen die „Werkstätigen“ in bewußte Träger der Aktionen der Machthaber verwandelt werden.* Das bedeutet nichts anderes als den Versuch der ideologisch-politischen Gleichschaltung der Massen.

#### *Bildung oder Bindung?*

Natürlich werden alle traditionellen Begriffe der Arbeiterbewegung aufgeben, damit die Schulung als reine Wahrheitsfindung erscheine, die nichts mit Gleichschaltung zu tun haben könne. Und geradezu als Bürgschaft der reinen, wahren Erkenntnis werden die Lehren des „Marxismus-Leninismus“ zur Vorschrift gemacht. Seit 1950 haben sie nicht nur in den Schulungen der SED, sondern auch in allen anderen Organisationen ganz „offiziell“ das Monopol. Der 3. Kongreß des FDGB (1950) war nach einer sowjetzonalen Verlautbarung „der erste deutsche Gewerkschaftskongreß, der den Marxismus-Leninismus offiziell als richtunggebend auch für die Gewerkschaftsarbeit anerkannte und die Schulung der Gewerkschaftsmitglieder auf seiner Grundlage forderte“.<sup>10)</sup>

Nun verlangt aber eines der grundlegenden Prinzipien des „Marxismus-Leninismus“, das Prinzip der Parteilichkeit des Denkens, daß der Teilnehmer am Schulungskursus bestimmte zentrale politische Behauptungen ungeprüft übernimmt. Er hat z. B. als selbstverständlich hinzunehmen, daß die Sowjetunion unter Führung der Arbeiterklasse den Sozialismus verwirklicht habe, daß die SED die Avantgarde der Arbeiterklasse sei und ihre fundamentalen Interessen realisiere. Der Kurssteilnehmer wird so von vornherein auf unantastbare Glaubenssätze festgelegt. An dem Mythos der Sowjetunion und dem mit ihm verbundenen Mythos der Partei darf er niemals rütteln, wenn er nicht seine Existenz gefähr-

6) Fritz Metzner, „Auf dem Wege zur Hochschule der Gewerkschaften“, in: „Die Arbeit“, 1951, Heft 7, SS. 320 ff. Kurt Helbig, „Die großen Schulungsaufgaben der Gewerkschaften“, a.a.O., 1951, Heft 1, SS. 15 ff.

7) Georg Wolf, „Die Arbeit der Betriebsvolkshochschule“, in: „Volkshochschule“, 1950, Heft 7, SS. 216 ff., und Heft 10, SS. 365 ff.

8) Fritz Welsch, „Die Volkshochschule hilft die Volkswahlen vorzubereiten“, in: „Volkshochschule“, 1950,

9) Emmi Klinger, „Die Funktion der Aktivistenschulen“, in: „Die Arbeit“, 1951, Heft 4, SS. 170 ff. Heft 10, SS. 360 ff.

10) „Einheit“, 1951, Heft 17, SS. 1273 f.

den will. Mit dieser politischen Bindung wird aller Unterricht und alle Lehre automatisch zum Bekenntnis, zur Rechtfertigung der Aktionen der Machthaber der Sowjetzone. Durch die Schulungsthemen werden nicht Kenntnisse vermittelt, sondern politische Richtlinien für das Handeln gesetzt. Die Kurse haben dann auch nicht die Aufgabe, dem Arbeiter zur Entwicklung seiner Persönlichkeit zu verhelfen und seine „geistige Emanzipation“ zu fördern. Ihr Ziel ist einzig und allein, den Teilnehmer zu „aktivieren“, ihn dazu zu bringen, daß er sich eins fühlt mit der kleinen Schicht der Befehlenden.

Trotz der gewaltigem Schulungskampagnen stöhnen die SED-Gewaltigen ständig über das „Zurückbleiben der ideologischen Entwicklung“. <sup>11)</sup> Ideologisch sind breite Schichten der Bevölkerung offenbar immer noch nicht gleichgeschaltet. Das beweist ihre „Rückständigkeit“, der gegenüber die staatlich genehmigten Lehrmeinungen überheblich als Verkörperung des „Fortschritts“ erscheinen. Die Verbreitung einer aus dem Ausland importierten Ideologie ist ganz gewiß keine leichte Aufgabe, zumal wenn die ausländischen Urheber der Ideologie mit der Besatzungsmacht identisch sind, die für ein wenig erfreuliches Alltagsdasein verantwortlich ist. Die Ausrichtung der Menschen auf die stalinistische Importware wird dadurch erschwert, daß sie die weitgehende Ausschaltung des überlieferten Meinens und Wertens und ein durch Glaubenssätze verfälschtes Denken fordert.

Es darf nicht übersehen werden, daß sich die Organisationskunst und Meinungsbeeinflussung seit Ende des vorigen Jahrhunderts erstaunlich entwickelt hat. Heute haben Machthaber mancherlei „Schulungs“-Methoden zur Verfügung, die bei skrupelloser Anwendung die Herrschaft einer kleinen Minderheit gewaltig erleichtern. Selbstverständlich wird auf solche Methoden auch im Bereich der sowjetzonalen Schulung nicht verzichtet.

#### *Die Kehrseite des Zentralismus*

An erster Stelle steht da die zentralistische und bürokratische Organisation des Schulungswesens. Mit Hilfe der vorhandenen Apparate (Partei, FDJ, Gewerkschaft) gelingt es nicht nur, die Massen in die Zirkel hineinzupressen, obwohl formal an der Freiwilligkeit der Teilnahme festgehalten wird, sondern auch die Kurse trotz der Massenhaftigkeit des Betriebes nach den Wünschen der herrschenden Schicht zu gestalten. Ein Stab von „Propagandisten“ stellt nicht nur die Lehrpläne auf, die die Themen für jede einzelne Sitzung festlegen, sondern formt auch das verbindliche Referentenmaterial. Damit wird die *Einheitlichkeit* der Schulung ebenso verbürgt wie die *leichte Kontrolle* der vermittelten Lehren. Vom ersten Lehrjahr der SED wird berichtet, daß „105 Lehrmaterialien“ in einer Auflage von 10 Millionen Exemplaren in Umlauf gebracht worden sind. <sup>12)</sup>

Trotzdem „klappte nicht alles“. Die Lehrbücher und methodischen Anweisungen erschienen oft nicht rechtzeitig genug, so daß die „Propagandisten“ ebenso oft nicht vorbereitet waren. Sie konnten, so stellt das Politbüro der SED fest, nun noch nicht einmal die Texte ablesen — ein sonst beliebtes Verfahren. Ihr eigenes Wissen ging nicht über das hinaus, was man ihnen in den vorbereiteten Kursen beigebracht hatte. Kein Wunder, daß die Teilnehmerzahl in den meisten politischen Grundschulen und Zirkeln im Verlaufe des Lehrjahres sank und daß bis zum Abschluß im Durchschnitt nur noch 55 bis 60 vH. übrigblieben. <sup>13)</sup>

Nichtsdestoweniger ist es der entwickelten Organisationstechnik zuzuschreiben, wenn es gelingt, die Arbeiter von allen Einflüssen, die von der westlichen Umwelt kommen könnten, abzusperren. Die in der Sowjetzone erscheinenden

11) Siehe z. B. „Einheit“, 1951, Heft 18, S. 1348. 12) „Einheit“, 1951, Heft 15, S. 1125. 13) Ebda.

Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, die laufenden Vorträge, Filme und Radiosendungen werden immer konsequenter mit dem Stalinismus in Einklang gebracht. Gleichzeitig wird die Verbreitung nicht genehmer Ideologien immer rücksichtsloser verhindert. Aber immer noch klagt das Politbüro darüber, daß die Propagandisten „den Kampf gegen die bürgerliche Ideologie“, d. h. gegen abweichende Ansichten jeder Art, nicht entschieden genug aufgenommen haben!<sup>14)</sup>

Wenn auch keine anderen Lehren zur Geltung kommen dürfen, so gehört es andererseits durchaus nicht zur Technik der „Schulung“, die Uniformierung und Normung des Wissens und Handelns etwa ohne Diskussion durchzusetzen. Geschickte Propagandisten versuchen vielmehr immer wieder, eine Diskussion in Gang zu bringen. Sie können es, weil der Opponierende nur geringe Chancen hat. Angesichts der ihm drohenden Gefahren und einer weitgehenden Isolierung wird er es selten wagen, eine der tragenden Lehren des Stalinismus anzugreifen. Wenn er es aber vermeidet, den Sowjetmythos oder die Lehre von „der Partei“ zu kritisieren und sich mit der Kritik an Einzelheiten begnügt, dann läßt sich sein Angriff leicht abwehren, falls der Propagandist nicht zu ungeschickt ist. Der Opponierende muß seinen „Irrtum“ bald zugeben, falls er nicht als „Agent“ entlarvt werden will. *Entweder läßt sich der Kritiker „überzeugen“ oder er ist ein „Agent“.*<sup>15)</sup> Im besten Falle steckt er voller „feindlicher Einflüsse“. Auch in den Kursen gilt das Prinzip der „Wachsamkeit“. Es bewirkt, daß auch die Kurssteilnehmer von der Atmosphäre des Mißtrauens und der Furcht angefressen werden.

Obwohl die Lehrpläne für die Massenschulung in den Gewerkschaften eine Fülle prinzipieller Lehren selbst vermitteln (z. B. Lehren von Marx, Engels, Lenin und Stalin über die Gewerkschaften und über den Staat), wird gleichzeitig von „oben“ her darauf gedrückt, daß die Schulung nicht im Prinzipiellen stecken bleibt. Der Stalinismus begreift sich selbst als „Anweisung an das Handeln“ und umschließt mit seinen Theorien immer den Versuch der politischen „Ausrichtung“. Mit Hilfe des Rückgriffs auf die „Klassiker“ wird z. B. in den Betriebsabendschulen genau festgelegt, wie sich der Arbeiter zum Betriebskollektivvertrag, zum Leistungsprinzip, zu seiner Arbeit, zur Erhöhung der Normen, zur SED zu verhalten habe.

#### *Klischee-Technik*

Nicht minder wichtig ist die Schwarzweißmalerei der stalinistischen Lehre. *Der Verherrlichung des Ostens entspricht die bedingungslose Hetze gegen die irdische westliche Welt.* Zwar bestärkt diese „Methode“ jeden bewußten Gegner des sowjetzonalen Systems in seiner Stellungnahme, aber alle diejenigen, die die Einsamkeit und Anstrengung dieses Kampfes nicht durchhalten und aus den mannigfaltigsten Gründen zu schwanken beginnen, besonders aber die „Unpolitischen“, sind von einer starr „kompromißlosen“ Lehre viel leichter zu gewinnen als von einer abwägenden, die das Für und Wider erörtert und einen vermittelnden Standpunkt einzunehmen versucht. Infolgedessen wird in den Kursen jeder Versuch einer maßvollen, sachgerechten Würdigung des Gegners weisungsgemäß als *Objektivismus* angeprangert. Der Objektivist aber gilt als ein Helfershelfer des Imperialismus.

Daß den Hörern bei den verschiedensten Gelegenheiten immer wieder dieselben Thesen vorgesetzt werden, ist ein alter Propagandatricks, den auch die Meinungsbildner der Sowjetzone nicht verschmähen. Jeder Vortragende, der Wert auf Karriere legt, wird nicht verfehlen, in jedem Referat möglichst die Schwerpunkte der politischen Aktion zu berühren. Er wird mindestens einmal

14) A.a.O., S. 1127. 15) A.a.O., S. 1275.

auf die Vorbildlichkeit der Sowjetunion hinweisen und immer wieder vom „Kampf um die Einheit“ reden. In welchem Maße die Wiederholung die Wirkung der Schwarzweißmalerei und der geprägten Formeln verstärkt und wo sie auf eine Abstumpfungsgrenze stößt, ist einseitigen strittig.

Nicht zu unterschätzen sind die *Aufstiegschancen*, die allen Anpassungsfähigen und „Ehrgeizigen“ geboten werden, sofern sie sich als „brauchbar“ erweisen. „Bewährte“ Teilnehmer der Betriebsabendschulen sollen beispielsweise nach Beendigung des ersten Lehrganges im Mai 1952 betriebliche Funktionen übernehmen oder auf Fach- und Gewerkschaftsschulen entsandt werden.<sup>16)</sup> Auch die neugegründete Hochschule der Gewerkschaften, die die Spitzenfunktionäre ausbilden soll, nimmt Betriebsarbeiter auf. Von ihnen werden neben einer gewissen geistigen Beweglichkeit nur gute Leistungen in der Produktion gefordert — nicht der Nachweis theoretischer Kenntnisse. Fortlaufend werden die Betriebe nach geeigneten Kandidaten für die Arbeiter- und Bauernfakultäten durchgekämmt, denen die Vorschulung für das Universitätsstudium, obliegt. An den größeren Volkshochschulen sind Oberschullehrgänge eingerichtet worden, die „begabte Werktätige“ neben dem Tagesstudium auf das Studium an der Hoch- und Fachschule vorbereiten. „Aktivisten und Arbeiter, die sich in der Produktion bewährt haben, werden bevorzugt“, heißt es in allen Programmheften der Volkshochschulen Ost-Berlins.

Fleißige Kursusbesucher können auch *Orden* erwerben. Auch der FDGB soll ein „Abzeichen für gutes Wissen“ schaffen.

#### *Ein politisches Herrschaftsinstrument*

Die Art der Bildungs- und Aufstiegschancen, die dem einzelnen Arbeiter offeriert werden, bestätigt den *politischen Zweckcharakter* der vermeintlichen „Arbeiterbildung“. Die in der Sowjetzone herrschende Schicht der Organisatoren und Meinungsbeeinflusser kann sich nur dann behaupten, wenn es ihr gelingt, ihr Herrschaftsmonopol mit einem undurchdringlichen Nebel zu umgeben. Sie tut das, indem sie sich auf die Arbeiterklasse beruft. Damit ist sie genötigt, den Nachwuchs für die Apparate der Reglementierung des Lebens zu einem großen Teil aus der Arbeiterschaft zu gewinnen, zumal Arbeiter noch als politisch „zuverlässiger“ gelten als Angehörige anderer Schichten (eine Annahme, die sich oft schon als falsch erwiesen hat). Die besondere Berücksichtigung des Nachwuchses der Arbeiterklasse bei der Besetzung von Stellen des Apparates ist so eindeutig ein Herrschaftsmittel — genau so wie das sowjetzonale Schulungssystem.

Die Klarstellung dieser politischen Funktion der Schulung ermöglicht eine unmißverständliche Beantwortung der anfangs aufgeworfenen Frage. *Die Ziele, Inhalte und Methoden des Schulungssystems erwachsen aus politischen Bedürfnissen der totalitären Herrschaftsordnung*, die nur eine manipulierte und damit unechte Arbeiterbildung kennt, manipuliert von den Beherrschern der totalitären Apparatur im Interesse der Erhaltung und Festigung ihres Herrschaftsmonopols.<sup>17)</sup> Der riesenhafte Schulungsbetrieb der Sowjetzone hat mit echter Arbeiterbildung nichts zu tun. Es fehlt die freie, nicht reglementierte Auseinandersetzung der Arbeiter mit ihrer gesellschaftlichen Lage und den Anforderungen des gesellschaftlichen Ganzen als Voraussetzung dafür, daß sich aus kritischem Denken bewußtes Handeln gestaltet.

16) Vgl. die bereits angeführten Aufsätze von Pöggel und Helbig (s. o. Anm. 5 und 6).

17) Vgl. Otto Stammer, „Arbeiterbildung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“, in: „Soziale Welt, 1951, Heft 4, S. 399 ff.